

Thema des Monats Jänner 2017

Studienbeiträge

Studienbeiträge an öffentlichen Universitäten

Ordentliche Studierende an **öffentlichen Universitäten** mit der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates zahlen dann einen Studienbeitrag in der Höhe von **€ 363,36 pro Semester**, wenn sie die vorgeschriebene Studienzeit eines Bachelor- oder Masterstudiums, eines Doktoratsstudiums oder eines Studienabschnittes eines Diplomstudiums um mehr als zwei Semester überschreiten. Dies gilt auch für ordentliche Studierende, denen Österreich auf Grund eines sonstigen völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsangehörigen.

Der Studienbeitrag erhöht sich bei der Entrichtung innerhalb der sogenannten Nachfrist (30. November Wintersemester, 30. April Sommersemester) um 10 vH.

Ordentliche Studierende an öffentlichen Universitäten aus Drittstaaten mit dem Aufenthaltstitel als „Aufenthaltsbewilligung Studierende“ haben einen Studienbeitrag von **€ 726,72 pro Semester** zu entrichten.

Ordentlichen Studierenden an öffentlichen Universitäten, die unter die Personengruppenverordnung fallen oder einen anderen Aufenthaltstitel als jenen „Aufenthaltsbewilligung Studierende“ haben, wird empfohlen, sich an der jeweiligen Universität, an der sie das Studium betreiben (wollen), zu informieren.

Studierende an öffentlichen Universitäten, die zu mehreren Studien (auch an mehreren Universitäten) zugelassen sind, müssen den Studienbeitrag nur einmal bezahlen. Außerordentliche Studierende an öffentlichen Universitäten haben, ungeachtet ihrer Nationalität, ab dem ersten Semester einen Studienbeitrag in der Höhe von **€ 363,36 pro Semester** zu entrichten.

Rechtsgrundlage: § 91 Universitätsgesetz.

Gemäß § 62 Abs 2 Z 1 Universitätsgesetz ist die Meldung der Fortsetzung des Studiums solange allfällige Studienbeiträge nicht eingelangt sind unwirksam. Nach Ende der Nachfrist und einer nicht fristgerechten Einzahlung des Studienbeitrages erlischt die Zulassung zum Studium. Es gelten die gesetzlichen Erlassgründe sowie gegebenenfalls weitere individuelle Erlassgründe. Rechtsgrundlage: § 92 Universitätsgesetz.

Allfällige Erlass- sowie Rückerstattungsgründe können auf den jeweiligen Homepages der öffentlichen Universitäten abgefragt werden.

Eine generelle Befreiung vom Studienbeitrag gilt für ordentliche Studierende an öffentlichen Universitäten, die eine Staatsangehörigkeit eines der am wenigsten entwickelten Länder gemäß Studienbeitragsverordnung besitzen. Der **Studierendenbeitrag (=ÖH-Beitrag dzt. € 19,20)** muss jedoch jedenfalls entrichtet werden. Dies gilt für Studierende aus:

Afghanistan, Angola, Äquatorialguinea, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Bhutan, Burkina Faso, Burundi, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Jemen, Kambodscha, Kap Verde, Kiribati, Komoren, Kongo - Demokratische Republik, Laos - Demokratische Volksrepublik, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Nepal, Niger, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Tansania - Vereinigte Republik, Timor-Leste, Togo, Tschad, Tuvalu, Uganda, Vanuatu, Zentralafrikanische Republik.

Studienbeiträge bzw. Studiengebühren an Privatuniversitäten

Das Studium an **Privatuniversitäten** in Österreich kostet zwischen **€ 300,- pro Semester** bis zu **€ 26.000,- pro Studienjahr**. An Privatuniversitäten werden teilweise „Studienbeiträge“ und teilweise „Studiengebühren“ eingehoben.

Studienbeiträge an Fachhochschulen

An **Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen** gibt es keine gesetzlich vorgeschriebenen Studienbeiträge. Die Erhalter sind berechtigt, Studienbeiträge in der Höhe von **€ 363,36 je Semester** einzuheben. Dort, wo Studienbeiträge verlangt werden, müssen internationale Studierende die Studienbeiträge in derselben Höhe entrichten wie inländische Studierende. Genauere Informationen erteilen die FH-Studiengänge.

Neben der Einhebung von Studienbeiträgen in der Höhe von **€ 363,63 pro Semester** dürfen bei Studierenden aus Drittstaaten, die nicht unter die Personengruppenverordnung 2014 fallen und die über eine Aufenthaltsberechtigung für Studierende verfügen, kostendeckende Beiträge eingehoben werden. Für die allfällige Refundierung bereits bezahlter Studienbeiträge im FH-Sektor gibt es keine einheitlichen Regelungen. Studierende haben die Möglichkeit, sich auf privatrechtlichem Wege mit den Erhaltern von FH-Studiengängen über eine Refundierung zu einigen. Die AQ Austria empfiehlt den Erhaltern von FH-Studiengängen im Sinne der Interessen der Studierenden, eine kulante Vorgangsweise zu wählen und die Bedingungen für die Rückerstattung der Studienbeiträge festzulegen und diese gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern sowie gegenüber Studierenden vor Abschluss der Ausbildungsverträge transparent und publik zu machen.

Über Fachhochschulen, die keine Studienbeiträge einheben, gibt es Informationen unter www.fhk.ac.at oder bei den Institutionen direkt.

Studierendenbeiträge, also „ÖH-Beiträge“, in der Höhe von **€ 19,20** sind an allen Fachhochschulen zu entrichten (Gesetzliche Grundlage: § 38 Abs. 2 Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014).

Studienbeiträge an Pädagogischen Hochschulen

Studierende an **Pädagogischen Hochschulen**, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, EU-Bürger sind oder denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie inländischen Studierenden, haben, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester überschreiten, keinen Studienbeitrag zu entrichten. Studierende, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben für jedes Semester eines Erststudiums einen Studienbeitrag in der Höhe von **€ 363,36 pro Semester** zu entrichten. Der Studienbeitrag erhöht sich bei Entrichtung innerhalb der sogenannten Nachfrist um 10%. Bei mehreren Studien, auch an mehreren Pädagogischen Hochschulen, ist der Studienbeitrag nur einmal zu entrichten.